

Entschädigungsansprüche für die „Verlärmung“ von schützenswerten Außenwohnbereichen in Wohn- und Dorf- bzw. Mischgebieten sind vorliegend nicht gegeben, da hier der jeweils maßgebliche Taggrenzwert (siehe dazu Nr. 51.1 Abs. 2 der VLärmSchR 97) nicht überschritten wird. Dies ergibt sich mit hinreichender Sicherheit aus den bzgl. der jeweiligen Gebäude errechneten Beurteilungspegeln; diese liegen so weit unter den maßgeblichen Grenzwerten, dass eine ergänzende Berechnung zur Bestätigung dieser Erkenntnis nicht geboten ist. Im Gewerbepark Heßdorf unmittelbar östlich der A 3, insbesondere im Bereich der Musterhaussiedlung, treten allerdings einzelne Taggrenzwertüberschreitungen auf. Im Hinblick auf die besondere Zweckbestimmung der Musterhäuser als reine Besichtigungsobjekte liegen hier aber keine schutzwürdigen Außenwohnbereiche vor, so dass auch insoweit kein Entschädigungsanspruch besteht. Überschreitungen der Nachtgrenzwerte sind für Außenwohnbereiche ohne Belang, da sie von 22 bis 6 Uhr regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so dass von einer nächtlichen Nutzung zu Wohnzwecken beim Außenwohnbereich nicht auszugehen ist (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, UPR 2000, 351-352, unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV).

3.4.4.1.14 Behandlung weiterer Stellungnahmen und Einwendungen zum Themenkomplex Verkehrslärmschutz

Soweit die in Bezug auf den Themenkomplex Verkehrslärmschutz vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen abgehandelt wurden, werden sie im Folgenden behandelt.

Aktiver Lärmschutz für Dechsendorf

Von zahlreichen Personen wird aktiver Lärmschutz auch für Dechsendorf gefordert.

Diese Forderung muss zurückgewiesen werden. Bereits an den in Dechsendorf am nächsten zur A 3 gelegenen Anwesen unterschreiten die von der ausgebauten Autobahn herrührenden Beurteilungspegel von max. 50 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts deutlich die für Wohngebiete maßgeblichen Grenzwerte aus § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts (vgl. Berechnungspunkte Nrn. 772 - 774 in Unterlage 17.1.1T). In diese Beurteilungspegel sind auch die geltend gemachten Lärmreflexionen an den westlich der A 3 vorgesehenen Lärmschutzeinrichtungen bereits mit eingerechnet. Lärmschutzmaßnahmen sind auf Grund dessen für Dechsendorf aus Rechtsgründen nicht geboten. Die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist unabhängig davon gesondert in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber auch in Blick zu nehmen ist, dass die 16. BImSchV den Nutzungskonflikt zwischen Straßenverkehr und lärm betroffener Nachbarschaft dahin gehend löst, dass sie denjenigen, die nicht von Beurteilungspegeln oberhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte betroffen sind, Lärmschutzansprüche versagt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67-70). Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, von der Vorhabensträgerin Lärmschutzmaßnahmen für Dechsendorf zu verlangen. Im Übrigen profitiert auch Dechsendorf von der lärm mindernden Wirkung des auf voller Länge des Ausbauabschnittes vorgesehenen offenporigen Asphalt (Korrekturwert $D_{\text{StrO}} = -5$ dB(A)), so dass durch den Ausbau der A 3 gegenüber der Situation ohne Autobahnausbau sogar eine Entlastung von Verkehrslärmimmissionen eintritt (siehe Berechnungspunkte Nrn. 772 - 774 in Unterlage 17.1.1T).